

Jugendordnung der Gesellschaft für Trend- und Rettungssport (GTRS) e.V.

§1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der GTRS e.V. im folgenden GTRS-Jugend genannt bilden alle Mitglieder der GTRS e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§2 Aufgaben, Inhalte

1. Die GTRS-Jugend arbeitet an der Gestaltung der GTRS e.V. und der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mit.
2. Die Arbeit der GTRS-Jugend vollzieht sich im Rahmen der folgenden Aufgaben und Inhalte:
 - Selbstorganisation der Jugend im Verein
 - Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
 - Vermittlung von demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
 - Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
 - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Förderung der Friedensentwicklung
 - Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
 - Integration von Randgruppen in den Verein
 - Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
 - internationale Jugendarbeit
 - altersgerechte Angebote für und mit Kindern
 - jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
 - Jugendtreffen
 - Öffentlichkeitsarbeiten

§3 Eigenständigkeit, Jugendkasse

1. Die Organe der GTRS-Jugend arbeiten selbständig.
2. Die GTRS-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
3. Der Nachweis über sachgemäße Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung
4. Die Jugendkasse wird von den, von der Jugendversammlung gewählten Revisoren geprüft.

§4 Wahlrecht

In der GTRS-Jugend besitzen alle Mitglieder im Alter von 12 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden. Das Amt des Besitzers kann auch durch Jugendliche ab 14 Jahren besetzt werden.

§5 Organe

Organe der GTRS-Jugend sind:

- 1) Jugendversammlung
- 2) Jugendvorstand

Die Organe der GTRS-Jugend tagen grundsätzlich vereinsöffentlich.

§6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der GTRS-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - 1) die Mitglieder der GTRS-Jugend
 - 2) die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung der GTRS e.V. statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der GTRS-Jugend
 - Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung (Änderung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung der GTRS e.V.)
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über Anträge
5. Der Jugendvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wahl sollte im gleichen Jahr durchgeführt werden, in dem der Vorstand der GTRS e.V. gewählt wird.
6. Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes vom Jugendvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter einberufen.
7. Die Jugendversammlung nimmt die Berichte des Jugendvorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Außerdem wählt die Jugendversammlung den Jugendvorstand nach §7 und zusätzlich zwei Kassenprüfer/innen sowie eine/n Kassenprüfer/in als Vertreter/in im Verhinderungsfall von einem/einer der gewählten Kassenführer/innen.
8. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin der Jugendversammlung, bei einer außerordentlichen Jugendversammlung zwei Wochen vorher.
9. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der GTRS-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Vorstand der GTRS e.V. kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn kein ordentlicher Jugendvorstand mehr im Amt ist.

§7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist Planungs- und Ausführungsorgan der GTRS-Jugend.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) der/die Jugendvorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Jugendvorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) der/die Jugendsekretär/in
 - b) der/die Ressortleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Wird in der Jugendversammlung ein Amt (2a-2c und 3a-3b) nicht besetzt, so kann der amtierende Jugendvorstand dieses bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes. Ämterhäufung ist nicht möglich.
6. Der/die Jugendvorsitzende des Vereins kann im Bedarfsfalle nach Absprache mit den übrigen Jugendvorstandsmitgliedern Beauftragte für die Übernahme von bestimmten Ämtern bestimmen.

§8 Ausschüsse

Die Organe der GTRS-Jugend haben das Recht für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§9 Berater

Die Organe der GTRS-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§10 Änderungen

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Jugendordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung der GTRS e.V.

Diese Jugendordnung wurde am 25.01.2009 durch einen Beschluss der Jugendversammlung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung geändert.